

droht fühlte. Da wird das Lehnswesen zum politischen Bündnis, und man hat diesen Tatbestand nicht selten auch so verstanden. Endlich: Ist Königtum nicht seinem inneren Wesen nach viel mehr als nur Oberlehnherrschaft? Hier ist an manche Forschungen der letzten Jahrzehnte zu erinnern, wie beispielsweise an das bedeutende Buch von Ernst Schubert (vgl. DA 36,642 f.). Und wenn wir nicht nur nach der äußeren Form, sondern nach der historisch-politischen Bedeutung des Reichslehnswesens im Spät-MA fragen: kann man dann wirklich des vergleichenden Ansatzes, den Mitteis so virtuos und fruchtbar anzuwenden wußte, völlig entraten? Das Buch von K. ist wertvoll und verdienstlich. Wir haben dem Autor dafür wahrlich Dank zu bezeugen. Es sammelt und ordnet in geradezu grandioser Weise Stoff für ein noch zu schreibendes Werk gleichen oder ähnlichen Titels, das dann nicht in erster Linie die Rechtsinstitutionen darzulegen hätte – das ist hier genugsam geschehen –, sondern den politischen Stellenwert historisch entwickeln müßte. Ich kenne niemanden, der dafür besser vorbereitet wäre als Karl-Friedrich Krieger.

Werner Goetz

Robert C. P a l m e r, *The county courts of medieval England, 1150–1350*, Princeton 1982, Princeton University Press, XVIII u. 360 S., \$ 45,50. – Dies ist erstaunlicherweise die erste größere monographische Darstellung der Institution des county court, welche seit der spätangelsächsischen Zeit ununterbrochen existiert hat, wenn auch mit sehr unterschiedlichen Funktionen. Gerade diese Funktionswandel ist das Hauptthema des Buches. Das Grafschaftsgericht war im 10. und 11. Jh. so etwas wie der karolingische mallus; nach der normannischen Eroberung aber wurde der Gerichtszwang auf lehnsrechtlicher Basis geregelt, so daß nur noch Vasallen zur Teilnahme verpflichtet waren. Zunehmend wurde auch diese Gruppe durch Berufsjuristen, die Verwalter der größeren Baronien, ersetzt. Dies führte nach P. im 13. Jh. zu einer personellen und institutionellen Integration der ursprünglich eher selbständigen Gerichte in das System der königlichen Gerichte. Gerade in dieser Zeit aber wurden auch die Rechte und Kompetenzen der county courts langsam ausgehöhlt, so daß sie im späteren MA de facto nur noch für einige zivilrechtliche Fragen – vor allem für kleinere Schulden und für Besitzstörung – sowie, ihrem ursprünglichen Charakter folgend, für die Wahl der Vertreter der Grafschaft im Parlament zuständig waren. Der Vf. geht auf die Prozedur, personelle Besetzung und Funktionen der Gerichte ausführlich ein und hat dadurch nicht nur eine Lücke gefüllt, sondern auch nebenbei eine sehr hilfreiche Einführung in viele Aspekte des nicht leicht zu verstehenden Gerichts- und Verwaltungswesens des hochma. England geschrieben. Besonders zu empfehlen ist das siebte Kapitel, in dem die Bedeutung und Handhabung der verschiedenartigen an die Sheriffs gerichteten Mandate („viscontiel writs“) erläutert wird.

T. R.

Joseph P. C a n n i n g, *Ideas of the state in thirteenth and fourteenth-century commentators on the Roman Law*, *Transactions of the Royal Historical Society, Fifth Series*, 33 (1983) S. 1–28, untersucht die verschiedenartigen Ansichten der spätm. Zivilisten über die Legitimität und Natur des Territorialstaates, und zeigt, daß sie trotz ihrer unterschiedlichen Grundpositionen sich bemüht haben, die real existierende Staatenwelt ihrer Zeit juristisch-systematisch zu erklären.

T. R.